

gegebene Gutachten meinen tiefgefühlten Dank abzustatten und zwar um so mehr, da bei der vorigen Ständeversammlung eine fast von allen Städten des Voigtlandes unterzeichnete hierauf bezügliche Petition einging, die ich damals zu der meinigen machte, über welche aber noch kein Bericht erstattet worden ist. Da durch den Antrag der Deputation die wesentlichen Wünsche, welche in jener Petition ausgesprochen sind, getroffen werden, so hielt ich mich für verpflichtet, meinen dankbaren Gesinnungen einen Ausdruck geben zu müssen.

Secr. Harz: Ich stimme ganz ein in das, was die geehrten Sprecher geäußert haben; ich kann aber doch ein kleines Bedenken hinsichtlich der Form nicht unterdrücken. Es ist nämlich von der Deput. beantragt worden, die Verpflichtung zur Entnehmung der Salzdeputate durch eine Verordnung aufzuheben. Ich glaube aber, daß dies Gegenstand eines Gesetzes sein muß. Einmal werden wir nämlich gewiß einig sein, daß die Verpflichtung zur Entnehmung der Salzdeputate nicht auf dem Wege der Verordnung, sondern nur durch ein Gesetz festgestellt werden könnte, wie sie denn auch durch Gesetze, namentlich durch das Mandat von 1777, eingeführt worden ist, und schon deshalb glaube ich, daß sie auch nur auf dem Wege des Gesetzes wieder aufgehoben werden darf. Nun erkenne ich nicht, daß, wenn nur der Zweck erreicht wird, am Ende die Art, wie dies geschieht, ziemlich gleich sein könnte; allein es schlagen dabei noch gar manche andere Fragen ein, namentlich die, ob die Befugnisse der zum Salzschank Berechtigten auch künftig noch fortbestehen sollen, oder welche Entschädigungen dafür eintreten können und sollen oder nicht. Da nun bei der beantragten Bestimmung nothwendig die Rechte von Privatpersonen, namentlich der zum Salzschank Berechtigten, dem Staate gegenüber zur Frage kommen, so glaube ich, daß es auch deshalb ein Gegenstand ist, der nur durch das Gesetz regulirt werden kann, und in diesem Sinne würde ich vorschlagen, aus dem Antrage der Deputation die Worte wegzulassen: „durch Verordnung“, dagegen aber am Schlusse die Worte beizufügen: „und deshalb den Ständen an diesem Landtage noch ein Gesetz vorzulegen.“

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist der Antrag deshalb so gestellt worden, weil über diesen Gegenstand, insofern er das Salzquantum auf dem Lande bestimmt, ein Gesetz nicht eigentlich vorhanden war. Daher glaube ich, daß ein Gesetz zur Aufhebung dieser Bestimmung nicht nothwendig sein werde.

Secr. Harz: Es ist diese Entnehmung durch das Mandat vom 1. October 1777. eingeführt.

Secr. v. Sedtwitz: Das ist, so viel mir bekannt, hierlandes wieder aufgehoben worden; möglich ist es aber, daß es in der Oberlausitz noch besteht. Irre ich nicht, so hat man sich zwar später wieder genöthigt gesehen, diese Bestimmungen aufs Neue einzuführen; es ist aber wohl nur durch Verordnung geschehen, nicht auf Gesetzeswege.

Prinz Johann: Daß die Salzconskription gesetzlich ist, ist wohl ganz unzweifelhaft; sie besteht als gesetzliche Controle-Maßregel. Ob an sich genommen die Staatsregierung befugt

sein würde, die Salzconskription auf dem Wege der Verordnung aufzuheben, dies lasse ich dahingestellt; daß aber unter Autorisation der Stände ihr diese Befugniß nicht abgesprochen werden könne, das glaube ich, liegt am Tage; denn wir haben diesen Weg bei ähnlichen Maßregeln, welche zur Controle von Gesetzen dienen, öfter eingeschlagen. Was die Rechte einzelner Personen betrifft, die dabei theilhaftig sind, so glaube ich kaum, daß die von der Verpflichtung der Entnehmung einer gewissen Quantität Salz abhängen. Meines Dafürhaltens besteht das Recht derselben nur darin, daß sie das Salz in niedrigen Preisen beziehen. Dies kann fortbestehen, die Salzdeputate kommen nie dem Salzschank zu gute, sondern dem Fiskus, so viel ich weiß; doch will ich das nicht mit Bestimmtheit behaupten. Wenn ich mich für den Antrag des Secretair Harz nicht erkläre, so geschieht es, weil ich glaube, daß wir uns in Acht nehmen müssen, nicht neue Vorlagen zu veranlassen; es sind wichtige genug da und noch viel zu erwarten, und ich fürchte sonst, wir betreten den Weg, den der vorige Landtag eingeschlagen hat, wo wir das Material sichten mußten, um zum Schlusse zu gelangen.

Staatsminister v. Beschau: In Beziehung auf den in Frage gekommenen Punct habe ich zu bemerken, daß das Salzquantum für die einzelnen Individuen durch das Mandat vom 1. October 1777 reduzirt worden ist. Es heißt dort: „So wollen wir ic. das jährliche Salzconsumtionsquantum für Eine Person vom erreichten zehnten Jahre an 2 Meßen, 14 Pfund, Dresdner Maas oder Gewicht, hiermit bestimmen ic.“ Es ist allerdings von dem Landesherrn vollzogen. Ich bitte nun um Erlaubniß, über die Einrichtung des Salzwesens einige Bemerkungen beifügen zu dürfen. Es besteht der Grundsatz, daß jeder Ort verbunden ist, das Salz aus einer der vorhandenen Niederlage zu erholen. Es waren deren früher 6 und sind jetzt 7; es sind dies die zu Leipzig, Dresden, Meissen, Budissin, Zwickau, Chemnitz, Plauen. Das Quantum, was jeder Ort zu erhalten hat, regulirt sich nach der bezeichneten Bestimmung, daß nämlich zum Unterhalt eines Menschen über 10 Jahre 2 Meßen, für eine Kuh 1 Meße, und für 10 Schafe eben so viel alljährlich an Salz erforderlich und zu entnehmen sei. Die Preise sind im Jahre 1822 regulirt worden. Es ist dabei in der Art verfahren worden, daß man dem Salzpreise und dem Gewinne, welchen die Regierung vermöge der Regalität bezieht, und der einen bedeutenden Theil des Staatseinkommens bildet, die Fuhrlohne bis zu den betreffenden Niederlagen zugeschlagen hat. Daraus ist allerdings hervorgegangen, daß die Salzpreise in den Niederlagen sehr verschieden sind; auch findet ein fernerer Preisunterschied statt für die verschiedenen Klassen der zum Salzbezug Verbundenen und resp. Berechtigten. Es besteht ein Preis für Nichtprivilegirte, ein anderer für Privilegirte und ein dritter Preis für die Rittergüter. Die Differenz ist 4 Gr. und resp. 8 Gr. pro Scheffel. Die Privilegirten beziehen das Salz um 4 Gr. wohlfeiler, als die Nichtprivilegirten; sie sind verbunden, bei dem Einzelverkauf mit Rücksicht auf die Preise der Fuhrlohne